

Benutzungssatzung für die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Weißkeißel

A Geleitwort

Die Sportanlagen im Eigentum der Gemeinde Weißkeißel dienen der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Betätigung der gesamten Einwohnerschaft, insbesondere aber der Schul- und Vereinsjugend, Schulen und Vereinen. Gleichzeitig wird mit ihnen angestrebt, Stätten menschlicher Begegnung zu schaffen.

Der gemeinnützige Charakter der Sportanlagen soll für jeden, sei er Benutzer oder lediglich Besucher als Verpflichtung verstanden werden, die Anlagen samt den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten pflegend und schonend zu behandeln, um sie damit auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

B Allgemeines und Verfahren

§ 1

- (1) Die Satzung gilt für folgende Einrichtungen:
 - Turnhalle
 - Kegelbahn
 - Jugendclub
 - Räumlichkeiten Bauernverband
 - Billardraum
- (2) Diese Benutzungssatzung ist für alle Personen, seien es Besucher oder Benutzer verbindlich, die sich auf bzw. in Sport- und Freizeitanlagen aufhalten. Mit dem Betreten erkennen sie ihre Bestimmungen sowie ggf. alle sonstigen, die Sportanlagen bzw. ihre Benutzung betreffenden Anordnungen an.
- (3) Die Benutzungssatzung wird auf bzw. in der jeweiligen Sportanlage ausgehängt.

suchen der Sport- und Freizeitanlagen werden vom Hausmeister entgegengenommen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeinde vorgebracht werden.

- (3) Für die ordnungsgemäße Benutzung der Sport- und Freizeitanlagen tragen die jeweiligen Lehrer bzw. Übungsleiter und Veranstalter die Verantwortung. Sie führen die Aufsicht und sind verpflichtet, die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den erwünschten Zweck zu prüfen, sie müssen insbesondere sicherstellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird. Ein Nachweisbuch der Geräte bzw. Raumbenutzung ist zu führen.

§ 2

Die Sportanlagen dienen vorrangig

1. Der Grundschule und der Kindertagesstätte für deren sportliche Betätigung sowie für besondere Veranstaltungen,
2. den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren sportlichen Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen.

Sie werden entsprechend der vorstehend aufgeführten Reihenfolge überlassen. So weit die Möglichkeit besteht und keine Einschränkungen für den Schul- und Vereinssport erfolgen, können sie auch für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen örtlicher Vereine und Dritter überlassen werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sport- und Freizeitanlagen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Sportanlagen ist Aufgabe des Hausmeisters. Dieser hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt bei schwerwiegenden Gründen selbst, ansonsten im Einvernehmen mit der Gemeinde, das Hausrecht aus. Wünsche und Beschwerden von Benutzern bzw. Be-

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Sportanlagen, ihrer Einrichtung und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.
- (2) Als Benutzungserlaubnis für die regelmäßige Benutzung gilt der jährliche (September) neu von der Gemeinde aufgestellte Sportstättenbelegungsplan. Dieser setzt sich aus dem Sportstättenbelegungsplan der Schulen und dem der Vereine zusammen. Während die Belegung für die Schüler in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt, kommt der Belegungsplan der Vereine auf Antrag zu Stande. Die Entscheidung über diese Anträge hängt vom Bedarf der Vereine und den zur Verfügung stehenden Benutzungsmöglichkeiten bzw. -zeiten ab.
- (3) Die Benutzung im Einzelfall bedarf einer besonderen Benutzungserlaubnis. Es ist ein schriftlicher Antrag (formlos), der in der Regel spätestens 2 Wochen vor dem Benutzungstermin eingereicht werden muss. Jährliche Möglichkeit des Wechsels der zeitlichen Nutzung soll eingeräumt werden! Die Bestätigung erfolgt innerhalb 1 Woche nach Antragstellung, spätestens 3 Werkstage vor der Veranstaltung.
- (4) Die jeweilige Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu dem vorgesehenen Zweck während der festgesetzten Zeiten, sie darf nicht auf Dritte übertra-

- gen werden. Wird die Sportanlage nicht entsprechend der jeweiligen Benutzungserlaubnis benutzt, ist die Gemeinde bzw. der Hausmeister hiervon rechtzeitig zu informieren (3 Werkstage vor Benutzungstermin), damit nicht unnötige Betriebskosten entstehen und eine anderweitige Belegung möglich wird.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann einzelnen Personen oder ganzen Gruppen der Zutritt zu den Sportanlagen zeitweilig oder dauernd untersagt werden.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingen oder Auflagen daran zu knüpfen bzw. ganz von diesen zurückzutreten, wenn die Benutzung der Sport- und Freizeitanlagen in Fällen höherer Gewalt und aus unvorhersehbaren Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht uneingeschränkt möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche auf die Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage.

C Ordnung in bzw. auf den Sportanlagen

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Sport- und Freizeitanlagen können zeitlich wie folgt benutzt werden:
- a) regelmäßig von der Grundschule
 - b) regelmäßig von den örtlichen sporttreibenden Vereinen
 - c) Nutzungszeiten der Turnhalle der Gemeinde Weißkeißel

Montag – Freitag von	15.30 – 21.30 Uhr
Sonnabend	8.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	9.00 – 20.00 Uhr

 Ausnahmen können auf Antrag im Gemeindeamt gewährt werden.
 - d) Die Sportanlagen sind spätestens 15 Minuten nach Ende der Benutzungszeit zu räumen bzw. zu verlassen.
- (2) Bei Instandsetzungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen.

§ 6 Allgemeine Ordnungspflicht

- (1) Die Anordnung der Gemeinde oder der Aufsichtspersonen sind nach § 3 zu befolgen.
- (2) Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren.
- (3) Rauchen bzw. der Genuss von alkoholischen Getränken ist bei sportlichen Veranstaltungen in überdachten Sportanlagen unterlagt.
- (4) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (5) Fundgegenstände bzw. Verlustanzeigen sind beim Hausmeister oder in der Gemeindeverwaltung abzugeben bzw. zu erstatten. Diese halten schriftlich fest wer wo was und wann gefunden bzw. verloren hat.

§ 7 Besondere Ordnungspflichten

- (1) Die Sport- und Freizeitanlagen dürfen erst benutzt bzw. die Turnhalle erst betreten werden, wenn die verantwortlichen Sportlehrer, Übungsleiter oder Veranstalter anwesend sind.
- (2) Zum Sportbetrieb dürfen die Sportanlagen nur in entsprechender Sportkleidung betreten werden. Insbesondere dürfen die Sportflächen der Turnhalle nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.
- (3) Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder geordnet an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

§ 8 Besondere Regelungen für Veranstaltungen

- (1) Die für eine Veranstaltung evtl. notwendigen Aufbau- und Herrichtungsarbeiten der jeweiligen Sportanlagen samt Einrichtungen und Geräten und die Wiederabbau- und –aufräumungsarbeiten obliegen dem Veranstalter.
- (2) Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für die Erfüllung aller verkehrspolizeilichen Vorschriften sowie Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und Ordnungsschriften zu sorgen.
- (4) Den zuständigen Beauftragten der Gemeinde, dem Hausmeister und der Feuerwehr sind jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ihren sachbezogenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9 Regelungen für Einzelveranstalter

Für die nach § 4 Abs.3 erteilten Benutzungserlaubnisse gelten zusätzlich die Überlassungsbedingungen der Anlage 1.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Sportanlagen werden
 - a) der örtlichen Schule für den Sportunterricht sowie für besondere Schulveranstaltungen unentgeltlich und
 - b) den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren regelmäßigen Übungsbetrieb, und soweit sie selber Veranstalter sind, für deren Wettkampfbetrieb im Rahmen des geltenden Sportstättenbelegungsplanes entgeltlich überlassen.
- (2) Dies gilt ebenso für Wettkampfveranstaltungen örtlicher Vereine als Veranstalter außerhalb des Sportstättenbelegungsplanes.
- (3) Für die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen werden entsprechend der gültigen Gebührentabelle Gebühren erhoben. Gültige Gebührentabelle siehe Anlage 2.

**§ 11
Haftung der Schüler**

Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Sportunterrichts oder besonderer Schulveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

**§ 12
Haftung der Veranstalter**

(1) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtung, Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche und übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (3) Für sämtliche von den Veranstaltern eingebrachten Einrichtungen und Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in bzw. auf den Sportanlagen / Einrichtungen.
- (4) Die Gemeinde haftet insbesondere auch nicht für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, liegengelassenen Kleidungsstücken oder andern mitgebrachten Gegenständen.
- (5) Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Versicherungspolizen vorlegen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

**Anlage 1
Überlassungsbedingungen nach § 9 der Benutzungssatzung für die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Weißkeißel**

- 1. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäß durchgeführte Veranstaltung bzw. den ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen der Gemeinde notwendig sind, zu treffen. Dazu gehören insbesondere etwa erforderliche zusätzliche Genehmigungen für die Veranstaltung rechtzeitig einzuholen, d.h. Antragstellung mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, zur Ausgabe von Essen, Baugenehmigung für Zeltaufbauten, verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrsregelungen.
- 2. Findet die Veranstaltung im Freizeitbereich aus irgendeinem Grund nicht statt und wird die Gemeinde nicht mindestens 3 Werkstage vorher schriftlich benachrichtigt, so muss der Antragsteller entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

- ten als Entschädigung für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr entrichten. Die Nutzungsgebühren sind sofort ohne Abzug fällig und beim Erhalt der Benutzungserlaubnis zu zahlen, auf das Konto der Gemeinde Weißkeißel bei der Niederschlesischen Sparkasse, BLZ: 85050100, Nr.: 70007268.
- 3. Veränderungen an Anlagen, Einrichtungen und Geräten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde von Beschäftigten der Gemeinde vorgenommen werden.
- 4. Bestehen für Anlagen, Plätze, Räume, Einrichtungen und Geräte besondere Benutzungssatzungen, so gelten diese entsprechend und werden Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

**Anlage 2
Gebührentabelle**

Kegelbahn

Mit dem Pächter wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
 monatliche Nutzungsgebühr 153,00 €
 Die anfallenden Betriebskosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt.

Turnhalle

Bei Abschluss von Nutzungsverträgen beträgt die Nutzungsgebühr:
 je Std. 5,00 €
 über 2 Std. 20,00 €
 Jahrespauschale 153,00 €
 (Nutzung 1 x pro Woche)
 Wird die Turnhalle für eine Tanzveranstaltung genutzt beträgt die Nutzungsgebühr
 pro Veranstaltung 102,00 €

Billardraum im Jugendclub

Der Billardclub zahlt eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 26,00 € für die Nutzung des Billardraumes, in dieser Gebühr sind die anfallenden Betriebskosten enthalten.

Bauernverband Weißkeißel

Der Bauernverband zahlt eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 26,00 € für die Nutzung der Räumlichkeiten des Verbandes. Diese Gebühr enthält die anfallenden Betriebskosten.

Ausleihgebühr von Stühlen und Tischen

Das Ausleihen und die Rückgabe der Tische und Stühle ist in der Gemeindeverwaltung anzumelden.
 Für das Ausleihen von bis zu 20 Stühlen und 4 Tischen wird eine Gebührenpauschale in Höhe von 13,00 €/Tag erhoben,
 für jeden weiteren Tisch 1,00 €/Tag
 für jeden weiteren Stuhl 0,50 €/Tag
 An ortsansässige Vereine erfolgt die Ausleihe von Stühlen und Tischen kostenlos.